

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 15. 1801.

Am 4. des künftigen Monats März wird in der Rosengasse Haus Nr. 41, im ersten Stock Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr die Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Exjesuiten Priesters Ignaz v. Rosenbergen, bestehend in Kleidung, Wäsch, 1 Stock- und 2 Sack-Uhren, Kästen, Tisch-, Sessel, und Sophe, dann verschiedenen Büchern, und geräthschaften an die meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung hindaningegeben werden, wozu an alle Kauflustigen hiemit die Einladung geschieht.

K u r r e n d e.

Um der bisher bestehenden verschiedenen Beobachtung in den K. Oestr. Provinzen in Bezug auf die Abnahme des Mortuariums von dem montanischen Vermögen eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren hierüber nach Hof gemachten Anfragen zu erledigen, ist zur allgemeinen Richtschnur für die K. Oestr. Provinzen höchsten Orts festgesetzt worden, daß, wenn die k. k. Landrechte, Magistrate, oder Dominien, als Abhandlungsinstanzen eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerksentitäten befinden, von diesen Entitäten so, wie von dem übrigen reinen Vermögen, ohne Unterschied, oder Ausnahme das Mortuarium nach den für die k. k. Landrechte bestehenden Gesetzen vom 5. Okt. 1787, 27. Juny 1791, und 1. Juny 1797, und nach der für die Ortsgerichte erlassenen hohen Verordnung vom 30. März 1789, zu beziehen seye: Vermöge welcher hohen Verordnung bei den k. k. Landrechten seit dem 1. Nov. 1787 das Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen, und 1 proz. des unbeweglichen Vermögens, jedoch mit der späterhin für die K. Oest. Provinzen erfolgten Mäßigung abzunehmen ist, daß das Mortuarium von der Erbschaft, und von den Legaten, wenn die Erben, oder Legatarien in gerader Linie verwendet sind, nie mehr als 150 fl.

wenn sie aber Befreundte von der Seitenlinie sind, nie mehr als 300 fl. betragen solle; als Abhandlungsinstanz bei den Maistralen, und Dominien aber ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen, und einzuheben ist, daß selbes von reinem Vermögen nicht über 3 proz. betrage, dort aber, wo vorhin die Inventurstar weniger als 3 proz. betragen hätte, das Mortuarium nach dem vorigen mindern Maßstabe abnehmen werde.

Diese maßgebliche höchste Entscheidung wird nun aus dem unten 10. curr. eingelangten hohen Hofkammerdekrete vom 13. v. M. zur allgemeinen Benennungswissenschaft kund gemacht.

Laibach den 14. Hornung 1801.

Da durch die hierlandes dermahlen Kantonirenden f. f. Armeesabtheilung der Viskualien-Konsummo aller Gattungen äußerst vermehret wird, und an verschiedenen Artikeln dießfalls Mangel entstehen könnte; so sieht man sich veranlaßet das Publikum, und vorzüglich die Inn und Ausländischen Handelsspekulanten aufzumuntern, derley Vorräthe aus Hungarin, und den benachbarten Provinzen in der ungezweifelten Erwartung herbeizuschaffen, daß es bey dermähligen Umständen an schleunigen, und vortheilhaftem Absatz nicht fehlen könne. Laibach den 16. Hornung 1801.

Diejenigen Parthenen, so die subskribierte Quantität Dorfziegeln von der hiesigen privilegierten Bitriolfabrique erhalten haben, mit der Bezahlung aber noch in Rückstand haften, werden hiemit aufgefordert, die ausständigen Beiträge sicher bis Ende d. M. an die Provinzialbaudirekzionskasse abzuführen, weil sohin die diesfälligen Rechnungen abgeschlossen werden müssen.

Laibach am 11. Hornung 1801.

K u r r e n d e.

Die Frist zur Ablösung der Kupferamtsobligationen wird verlängert.

Aus dem untern 4ten dieses eingelangten hohen Hofkammerdekrete vom 29ten v. M. wird hiemit zur allgemeinen Benennungswissenschaft eröffnet, daß Sr. Majestät zur Erleichterung jener Parthenen, welche wegen den jetzigen Zeitumständen

den Zufluss auf ihre Kupferamtspapiere bisher nicht leisten konnten, den Termin zur Verichtigung des Zuflusses bis Ende Juli l. J. verlängern zu lassen gnädigst bewilligt haben.

Laibach den 7ten Febr. 1801.

Appellazions = Verordnung.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen befunden, daß ein bei der Polizeydirektion, in soweit selbe vermög ihrer Verfassung ein zu Erzielung der Vergleiche berechtigtes, und geeignetes Obrigkeitliches Amt ist, zu Stand gekommener, und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Exekution nicht zu versagen seye.

Welch höchste Entschließung aus eingelangten Hofdekret der k. k. Böhmisch - Österreichis. Hofkanzlei d. 16. et præl. 21. Jänner 1801. zur Nachachtung, und dessen genauesten Benehmen hiemit beknnt gemacht wird.

Klagenfurt den 23. Jänner 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 14. Febr. 1801.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen ein halber Wiener Mezen	= = =	3	29	3	21	3	16
Kukuruz	= = =						
Korn	= = =	2	37	2	33	2	26
Gersten	= = =						
Hirsch	= = =	2	37				
Haiden	= = =	2	10				
Haber	= = =	1	38				

Magistrat Laibach den 14. Febr. 1801.

Anton Pauesch, Raitoßizier.

- T o d t e n b e r z e i c h n i s .
- Den 17. Febr. Alois Graf v. Lichtenberg, alt 53 Jahr, am neuen Markt N. 342.
 — 18. Dr. Anton Turmenek, k. k. Pensioniert. Einnehmer, alt 97 Jahr, in der Wienerstrasse Nr. 65.
 — 19. Helena Tschelschenza, Fischers W., alt 44 Jahr, in der Kraf. N. 21.
 — — Johann Lekner, Weltpriester, alt 36 Jahr, in der Krönungass. N. 10.
 — — Johann Berger, k. k. Beamten S., alt 512 Jahr, in der St. Petersvorstadt Nr. 16.
 — — Lenora Menzinger, Wittib, alt 71 Jahr, auf der Pöllana Nr. 81.
 — 20. Apolonia Negelin, Polizei-Soldaten E., alt 10 Tag, auf der Pöll. 13
-

Bei Leopold Eger, Buchdrucker
in Laibach, am Platz Nro. 270. ist zu haben:

Gabenbücheln.	Frohn-Fashionen.
Sterb-Register.	Fashion zur Consignation für Hausinhaber.
Tauf- und Trauungs- Bücher.	Dienstboten Patent.
Post-Journals.	Stift-Register.
Waisen-Journal.	Individueller Jahresschluss über den Vermögens- und Schuldenstand der herrschaftl. Waisenrechnung.
Widmungsbögen.	Ausgleichungen zwischen Dominien und Unterthanen durch die Leistungs-Herrschaft.
Pupillar Rechnungsbögen.	Verlassenschaftsbögen.
Waisen Jahrsabschluß- Tabellen.	Halbjährige Kapitals- Interesse Quittungen.
Kirchenrechnungen samt Summarien Schuldensteuer Fashionen.	Kirchen Kanoni.
Intabulationsbögen für Herrschaften	Unterricht zur Lebensrettung der Erstickten, Ertrunkenen, Erfrorren, Vergiften, vom Blitz getroffenen sc. Auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht.
Waisen- und Kirchen- Schulobligationsbögen.	Häuser Verzeichniß der Hauptstadt Laibach und den Vorstädten.
Summarischer Ausweis über die Viehseuche.	
Reise-Pässe.	
Speditions Tabellen,	
Erlagscheine.	
Fashionbögen zur einzelnen Erklärung.	
Post- Protokolls.	
Waldberechnungs Tabellen.	
Dienstboten Protokoll.	

N.B. Auch wird mit Ende März der Instanz Schematismus des Herzogthums Krain, für das l. J. 1801. zu haben seyn.

Besondere Beilage.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Maj. wird von der geheimen Hof- und Staatskanzley bekannt gemacht, daß vermög der gestern aus Lüneville mit Courier eingegangenen Nachricht, der Friede am 9. d. M. durch den k. k. und den französis. Bevollmächtigten Graf Cobenzel und J. Buonaparte unterzeichnet worden sey; wodurch dann nach zu erfolgenden beyderseitigen und Reichs Ratificationen diesem Kriege ein Ende gemacht, und den sich durch Treue und Beharrlichkeit ausgezeichneten Unterthanen der Österreichischen Monarchie die erwünschte Ruhe zur frohen Aussicht verschafet wird.

Wien, den 16. Febr. 1801.

1021 अधिकारी द्वारा लिखा